

SATZUNG DER GEMEINDE FOCKBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15A "ORTSKERNUMGEHUNGSSTRASSE"

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung wird nach Beschließung durch die Gemeindevertretung vom 13.02.1997 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens vom ... beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15a "Ortskernumgehungsstraße" der Gemeinde Fockbek, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die Bauanzugsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
[Symbol]	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15A	§ 9 Abs. 7 BauGB
[Symbol]	Mischgebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 9 BauNVO
[Symbol]	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO
[Symbol]	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 20 Abs. 1 BauNVO
[Symbol]	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
[Symbol]	Fahrflur innerhalb der Straßenverkehrsfläche	Kennzeichnung
[Symbol]	Muldenystem - Regenwasserabführung innerhalb der Straßenverkehrsfläche	Kennzeichnung
[Symbol]	Regenwasser - Rückhaltebecken innerhalb der Straßenverkehrsfläche	Kennzeichnung
[Symbol]	Flächen der Sichtdreiecke gem. RAS - K 1 (Anfahrtsbereich für LKW) innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Wald und sonstiger Flächen, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind. Zur Wuchshöhebeschränkung von Bepflanzungen siehe textliche Festsetzung Nr. 3.3	Kennzeichnung
[Symbol]	Öffentliche Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
[Symbol]	Flächen für Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
[Symbol]	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
[Symbol]	siehe textliche Festsetzung Nr. 1.1	
[Symbol]	siehe textliche Festsetzung Nr. 1.2	
[Symbol]	siehe textliche Festsetzung Nr. 1.3	
[Symbol]	siehe textliche Festsetzung Nr. 1.4	
[Symbol]	siehe textliche Festsetzung Nr. 1.5	
[Symbol]	Anpflanzen von Einzelbäumen siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.1, 1.5, 3.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
[Symbol]	Anpflanzen von Sträuchern und Feldgehölzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
[Symbol]	Verschoberne Knicks innerhalb öffentlicher Grünflächen, siehe textliche Festsetzung Nr. 2.2	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB u. § 15a LNatSchG
[Symbol]	Neuanlage von Knicks innerhalb öffentlicher Grünflächen, siehe textliche Festsetzung Nr. 2.2	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB u. § 15a LNatSchG
[Symbol]	Standorte der Profilschnitte	
[Symbol]	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
[Symbol]	Vorhandene bauliche Anlagen	
[Symbol]	vorhandene Flurstücksgrenzen	
[Symbol]	Flurstücksbezeichnung	

TEIL B: TEXT

- ### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB**
 - Fläche**

Auf dem im B-Plan als Fläche A festgesetzten Bereich sind Sträucher und Baumpflanzungen sowie eine Sukzessionsfläche zu schaffen. 202 lfdm Knicks sind zu erhalten.

Ca. 140 m² Strauchpflanzung sind mit den unter Festsetzung 3.2 genannten Arten mit einem Pflanzabstand von einem Meter zu versehen. Diese müssen folgende Qualität haben, leichter Strauch 70-90, einmal verpflanzt.

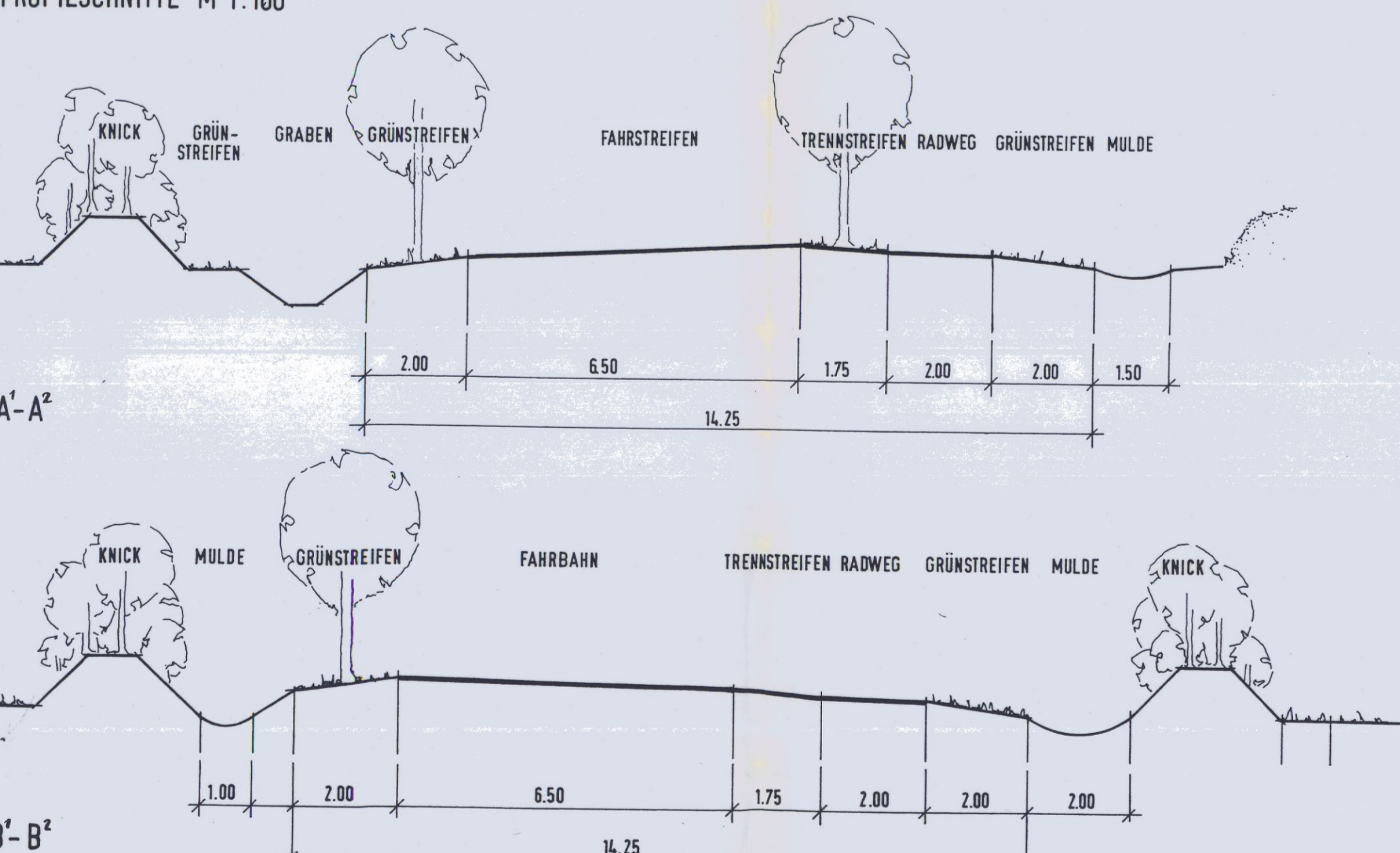
Die festgesetzten Baumpflanzungen sind als vier Stieleichen (*Quercus robur*) und ein Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) auszuführen. Es ist die Qualität STU 18-20 cm, m. B. vorzusehen.
 - Fläche**

Die bestehende Weihnachtsbaumkultur in der Fläche B ist zu roden. Auf dieser Fläche ist an den nordwestlich befindlichen Wald anschließend ein 10 m breiter Waldstreifen neu aufzuforsten, davor ist ein Waldsaum zu entwickeln. Zwischen dem neu aufzuforstenden Knickwall entlang der Straße und dem Waldsaum ist eine Sukzessionsfläche zu entwickeln.

Die Waldaufforstung ist mit folgenden Bäumen (3) verpfl. Sämling, 1/2) zu bepflanzen. Der Reihenabstand beträgt 2 m und der Abstand in der Reihe 1,2 m.

 - Acer platanoides* (Spitz-Ahorn)
 - Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn)
 - Fagus sylvatica* (Rotbuche)
 - Pinus sylvestris* (Wald-Kiefer)
 - Quercus robur* (Stieleiche)
 - Tilia platyphyllos* (Sommer-Linde)

HINWEIS: PROFILSCHNITTE M 1:100



TEIL B : TEXT (FORTSETZUNG)

- Der Saum, der aus Pflanzen mit Pioniercharakter herzustellen ist, sind folgende Sträucher (leichter Strauch 70-90, einmal verpflanzt oder vergleichbar) und kleinere Bäume (leichter Heister 60-100, einmal verpflanzt oder vergleichbar) mit einem Pflanz- und Reihenabstand von einem Meter zu pflanzen:
 - Acer campestre* (Feld-Ahorn)
 - Betula pendula* (Sandbirke)
 - Corylus avellana* (Haselnuß)
 - Crataegus monogyna* (Weißdorn)
 - Pinus silvestris* (Wald-Kiefer)
 - Prunus spinosa* (Schlehe)
 - Pyrus pyralis*, Syn. *P. communis* (Holzbirne)
 - Rosa canina* (Hundsrose)
 - Rubus fruticosus* (Brombeere) in Randbereichen
 - Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder)
 - Sorbus aucuparia* (Eberesche)
- Der Saum ist mit einer mittleren Breite von 20 m auszubilden, wobei die Befahrungsgrenze zur Sukzessionsfläche in landschaftlich geschwungener Form zu erfolgen hat.
- Fläche**

Der bestehende junge Nadelforst ist vollständig zu roden. Die Fläche C ist, wie in Festsetzung 1.2 aufgeführt, zu entwickeln.
- Fläche**

Das bestehende Grünland ist aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. Die Fläche D ist, wie in Festsetzung 1.2 aufgeführt, zu entwickeln.
- Fläche**

Die derzeitige Nutzung der Fläche E als Acker und Intensivgrünland ist aufzugeben.

Die gesamte Fläche ist als Magerrasenstandort mit kleinen Feldgehölzreihen und einzelnen Bäumen zu entwickeln.

Für das Anpflanzen der Feldgehölze sind folgende Arten zu verwenden:

 - Acer campestre* (Feldahorn)
 - Carpinus betulus* (Hainbuche)
 - Crataegus monogyna* (Weißdorn)
 - Prunus spinosa* (Schlehe)
 - Rosa canina* (Hundsrose)
 - Rubus fruticosus* (Brombeere) in Randbereichen

Die Gehölzqualität ist 1. Str., 1xv, 70-90 und 1. Heister, 1xv, 80-100.

Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt 1,0 m, gegeneinander versetzt.

Die festgesetzten Baumpflanzungen sind als Hochstamm oder Stammbüsche, Stammumfang 18/20 cm, 3xv, m. B., auszuführen.

Für die beiden Dreiecksgrenzen sind Stieleichen (*Quercus robur*) zu verwenden, für den einzelnen, stehenden Baum ein Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*).
- Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB**
 - Aktiver Schallschutz - Errichtung eines Schallschirms**

Zwischen der Ortskernumgehungsstraße und dem Grundstück Brahmkamp 29 ist ein Schallschirm zu errichten.

Dieser ist von der Kreuzung ausgehend an der Nordseite der Ortskernumgehungsstraße 70 m nach Südwesten zu führen und an der Grundstücksgrenze 30 m in nordwestlicher Richtung in den Brahmkamp hineinzuführen.

Die Mindesthöhe des Schallschirms beträgt 2,5 m.

Der Schallschirm ist als Wall mit aufgesetzter Platte oder Mauer fugendicht auszuführen. Sein Flächengewicht muß mindestens 20 kg/m² betragen.
 - Passiver Schallschutz - Schallschutz üfzener**

Am Gebäude Brahmkamp 29 sind bei Öffnungen mit Sichtverbindung zur Ortskernumgehungsstraße Schallschutzfenster der Schallschutzklasse 2 mit schalldämmender Dauerlärmschutzvorrichtung (VDH-Richtlinie 2719).
- Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a und b BauGB**
 - Anpflanzen von Einzelbäumen**

Die festgesetzten anzupflanzenden Einzelbäume entlang der Ortskernumgehungsstraße sind als Hochstammplantagen vorzusehen. Folgende Baumarten sind zu pflanzen (Qualität: Stammumfang 18-20 cm, dreimal verpflanzt, m. B.):

 - Acer platanoides* (Spitz-Ahorn)
 - Acer pseudoplatanus* (Berg-Ahorn)
 - Quercus robur* (Stieleiche)
 - Tilia platyphyllos* (Sommerlinde)
 - Knickneuanlagen und -verschiebungen**

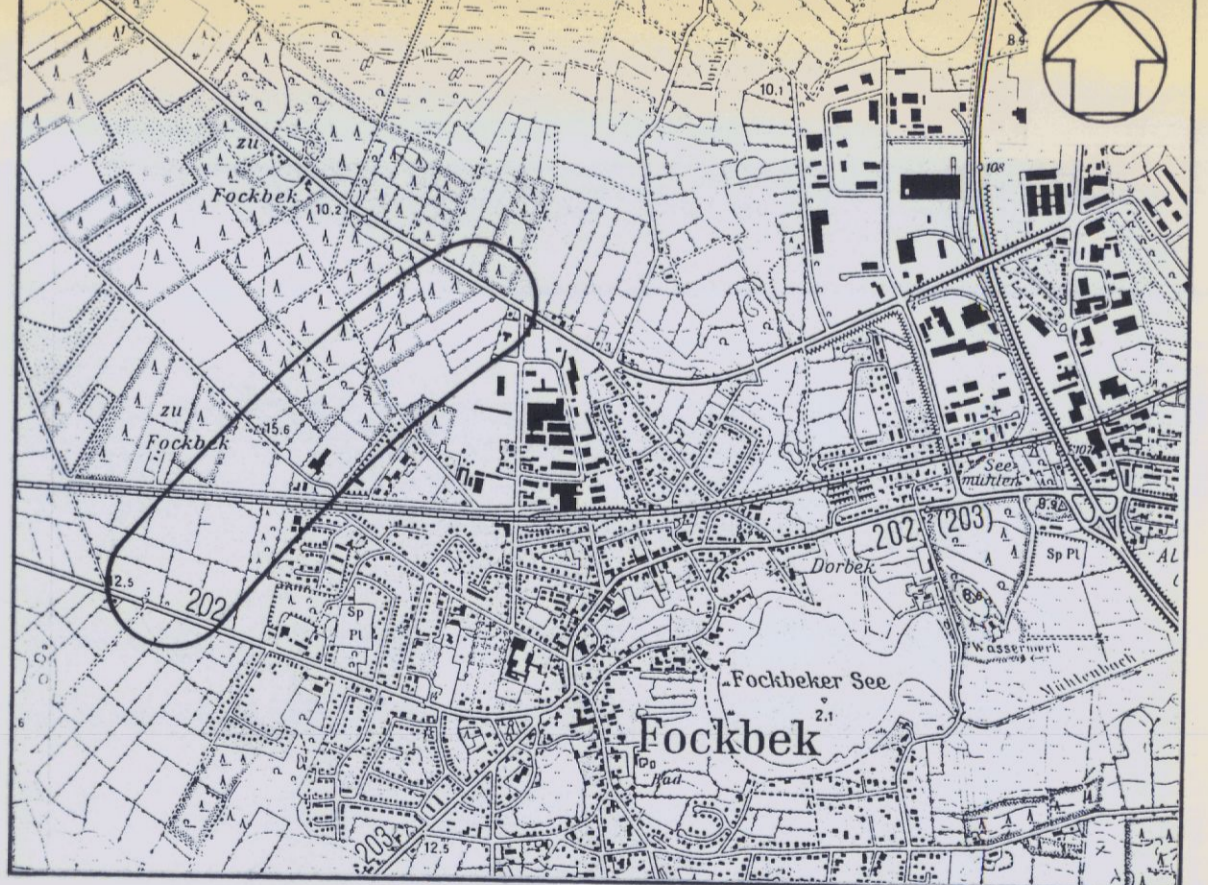
Die Knickneuanlagen sind mit Strauchpflanzungen aus heimischen und standortgerechten Gehölzen des Buchen-Hasel-Knickes mit der Qualität leichter Strauch, 70-90, einmal verpflanzt, zu bepflanzen:

 - Corylus avellana* (Haselnuß)
 - Fagus sylvatica* (Rotbuche) jeweils dominierend sowie
 - Carpinus betulus* (Hainbuche)
 - Quercus robur* (Stieleiche)
 - Acer campestre* (Feld-Ahorn)
 - Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel)
 - Crataegus monogyna* (Weißdorn)
 - Fraxinus alnus* (Frußbaum)
 - Rosa canina* (Hundsrose)
 - Sorbus aucuparia* (Eberesche).

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.03.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 15.04.1996 erfolgt.
Fockbek, 28.11.1996
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 28.11.1996 durchgeführt worden.
Fockbek, 28.11.1996
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.12.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Fockbek, 20.12.1996
- Die Gemeindevertretung hat am 18.12.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Fockbek, 20.12.1996
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.01.1997 bis zum 04.02.1997 während folgender Zeiten Montag bis Freitag 08:00 - 12:00, Donnerstag auch 14:30 - 18:00 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, vom 03.01.1997 bis 23.01.1997 in den Auslegungsterminen ortsüblich bekannt gemacht worden.
Fockbek, 04.02.1997
- Der katastermäßige Bestand am 2.8.1997 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Rendsburg, 23.10.1997
In Vertretung: *[Signature]*
Dagmar Fötsch-Spöde Reg. Vermessungsamt
Leiter des Katasteramtes
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.02.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Fockbek, 18.02.1997
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.02.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.02.1997 gebilligt.
Fockbek, 18.02.1997
- Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 22.06.97 dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 22.06.97, 2. Abs. 2 BauGB und weiter erklärt, daß er keine Verteilung von Rechtsvorschriften geltend macht.
Fockbek, 13.07.97
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
Fockbek, 19.07.97
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 22.06.97 bis 02.07.97, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verteilung von Verordnungen und Formvorschriften und von Mängeln auf Fälligkeit und Erbschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 02.07.97 in Kraft getreten.
Fockbek, 05.07.97

ÜBERSICHTSPLAN M 1:25.000



SATZUNG DER GEMEINDE FOCKBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 15A "ORTSKERNUMGEHUNGSSTRASSE"